



TIPPS & NEWS

über Steuer und Wirtschaft (Kurzversion)

DKFM. ALOIS DÖRR
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

MAG. RENE GRUBER
Unternehmensberatung
Unternehmensentwicklung

OLIVER GRUBER
Steuerberatung, Rechnungswesen

MAG. RONALD FICHTINGER
Unternehmensberatung

BEATE BIEDER
Steuerberatung, Rechnungswesen

HEDWIG GRUBER
Gesellschafts-, Sozial- und
Pensionsrecht

ROSA REISNER
Steuerberatung, Rechnungswesen

HEIDI HAUER
Steuerberatung, Rechnungswesen

THOMAS SIMHOFFER
Steuerberatung, Rechnungswesen

MANUELA MEYER
Steuerberatung, Rechnungswesen

PATRIK GRUBER
IT-Management

CHRISTA LEONHARTSBERGER
Lohnverrechnung, Sozialversicherung
Arbeitsrecht

SABINE GAISWINKLER
Lohnverrechnung, Sozialversicherung,
Arbeitsrecht

KOOPERATIONSPARTNER
GRUBER Management GmbH
Unternehmensberatung

Strategie, Businesspläne
Budgetierung, Finanzplanung
Investitionsrechnung, Förderungen
Kostenrechnung, Warenwirtschaft
EDV-Systembetreuung

Online Programme für:
Buchhaltung, Lohnverrechnung,
Fakturierung, Warenwirtschaft,
Kostenrechnung

BMD SYSTEMHAUS GmbH
Business-Softwarelösungen für:
Buchhaltung, Lohnverrechnung,
Kostenrechnung, Warenwirtschaft

LIEGENSCHAFTSBEWERTUNGEN
Baumeister Ing. Raimund Wieser

INHALTSÜBERSICHT

SEITE

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

1.	Investitionen vor dem Jahresende	3
2.	Steuroptimale Verlustverwertung	3
2.1	Verrechnung von Verlustvorträgen	3
2.2	bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung	3
2.3	Keine ausgleichsfähigen Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern mehr	3
3.	Gewinnfreibetrag	3
4.	Was Sie bei der Steuerplanung für 2016 beachten sollten	3
4.1	Langfristige Rückstellungen	3
4.2	Managergehälter	3
4.3	Zuschreibungen und Zuschreibungsrücklage	4
5.	Spenden aus dem Betriebsvermögen	4
6.	Forschungsprämie	4
7.	Sichern Sie sich Ihre Registrierkassenprämie von € 200	4
8.	Vorsteuerabzug bei Anschaffung von Elektroautos	4
9.	Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung	4
10.	Umsatzgrenze für Kleinunternehmer	4
11.	GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2016 beantragen	4
12.	Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs	5
13.	Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2011 stellen	5
14.	Kinderbetreuungsgeld – Rückforderung	5

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

1.	Optimale Ausnutzung des Jahressechstels	6
2.	Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei	6
3.	Mitarbeiterbeteiligungen 2016 noch bis € 3.000 steuerfrei	6
4.	Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei	6
5.	Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei	6
6.	Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis € 186 steuerfrei	6
7.	Steuerfreie Mitarbeiterrabatte noch vor dem Jahreswechsel gewähren	6
8.	Kinderbetreuungskosten: € 1.000 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei	6
9.	Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“	7

STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER	7
1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2013 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2016	7
2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2016 bezahlen	7
3. Arbeitnehmerveranlagung 2011 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2011 beantragen	7
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN	7
1. Gebäudeanteil bei Vermietungen und Verpachtungen von Gebäuden anpassen	7
2. Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen auf 15 Jahre	7
3. Topf-Sonderausgaben aus „Altverträgen“ noch bis Ende 2016 bezahlen	7
4. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag	7
5. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag	8
6. Spenden als Sonderausgaben	8
7. Spenden von Privatstiftungen	8
8. Außergewöhnliche Belastungen noch 2016 bezahlen	8
9. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar	8
10. Wertpapierverluste realisieren	8
11. Prämie 2016 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen	8
12. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher aus 2009	9
Checkliste „Jahresabschluss nach RÄG 2014“	9

Ausgabe 4/2016 erstellt von:
Gruber Steuerberatung und
Gruber Management

1. Steuertipps für Unternehmer

1. Investitionen vor dem Jahresende

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2016 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabsetzung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.

2. Steueroptimale Verlustverwertung

2.1 Verrechnung von Verlustvorträgen

- Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer nur bis zu 75%** des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Bei der **Einkommensteuer** sind seit der Veranlagung 2014 **Verluste wieder zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen.

TIPP: Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen beachten, dass Verluste, welche **ab 2013** entstanden sind, infolge der Änderungen durch die Steuerreform 2015/16 **nunmehr unbeschränkt vortragsfähig** sind.

2.2 bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**.

2.3 Keine ausgleichsfähigen Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern mehr

Beachten Sie bei Ihrer Steuerplanung 2016, dass im heurigen Jahr bei natürlichen Personen Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht mehr ausgleichsfähig sind, insofern dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

3. Gewinnfreibetrag

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13% des Gewinns, aber maximal € 45.350 pro Jahr**. Für Gewinne bis € 175.000 steht ein GFB iHv 13% zu. Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über € 580.000 gibt es keinen GFB.

Bis € 30.000 Gewinn steht der 13%ige GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = € 3.900). Ist der Gewinn höher als € 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

4. Was Sie bei der Steuerplanung für 2016 beachten sollten

4.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen **Zinssatz von 3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abzuzinsen**. Diese Regelung gilt für Rückstellungen, die **erstmalig** für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die nach dem 30.6.2014 enden.

4.2 Managergehälter

Gehälter, die € 500.000 brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangen-

heit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen** sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung** gem § 67 Abs 6 EStG **mit 6%** unterliegen.

4.3 Zuschreibungen und Zuschreibungsrücklage

Im Jahresabschluss 2016 müssen Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen unternehmensrechtlich zwingend vorgenommen werden. Ist die Wertaufholung im Jahr 2016 eingetreten, ist diese auch steuerlich sofort gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Obergrenze für Zuschreibungen sind nach wie vor die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

5. Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar.

6. Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von **12%** beantragt werden. Prämien für **Auftragsforschungen** können für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **€ 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden.

7. Sichern Sie sich Ihre Registrierkassenprämie von € 200

Wer im Zeitraum zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine elektronische Registrierkasse anschafft oder ein bestehendes System umrüstet, kann die Kosten dafür als Betriebsausgabe sofort absetzen und hat Anspruch auf eine Registrierkassenprämie. Die Prämie beträgt € 200 je Erfassungseinheit, bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen € 30 pro Eingabestation (mindestens aber gesamt € 200).

8. Vorsteuerabzug bei Anschaffung von Elektroautos

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Nach Ansicht des BMF im Salzburger Steuerialog 2016 (noch nicht veröffentlicht) kann bei in Vorjahren angeschafften Elektroautos eine positive Vorsteuerberichtigung für ab dem Jahr 2016 noch verbleibende Jahresfünftel vorgenommen werden.

9. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen**.

10. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von € 33.000** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis € 36.000** (bei nur 20%igen Umsätzen).

11. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2016 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2016 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2016 maximal € 4.988,64** und der **Jahresumsatz 2016 maximal € 30.000** aus **sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen** werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 415,72** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.500** beträgt.

12. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

13. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2011 stellen

Energieintensive Betriebe können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5% des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Aufgrund der jüngsten Judikatur des EuGH ist derzeit davon auszugehen, dass **auch energieintensive Dienstleistungsbetriebe** nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können (somit auch für das gesamte Jahr 2011).

14. Kinderbetreuungsgeld - Rückforderung

Kinderbetreuungsgeld kann in Österreich grundsätzlich von allen Eltern bezogen werden, also auch von Selbständigen.

Währenddessen dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden UND es muß ein entsprechender Nachweis der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übermittelt werden.

Unverständlicherweise wird von der Sozialversicherungsanstalt auf diese Frist nicht mehr hingewiesen.

Für Geburten ab 2012 ist der Nachweis innerhalb von 2 Kalenderjahren nach dem Bezugsjahr zu übermitteln.

Wird der Nachweis nicht übermittelt, dann werden die Einkünfte des gesamten Jahres zur Ermittlung des Zuverdienstes herangezogen, was natürlich zu einem Überschreiten der Einkommensgrenzen führen wird, wenn vor und nach dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld höhere Gewinne vorliegen.

Als Nachweis dient eine Zwischenbilanz oder eine Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Zeitraum des tatsächlichen Kinderbetreuungsgeldbezuges.

Wer sein Gewerbe während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ruhend meldet, dem kann auch keine Rückforderung wegen Überschreiten des Zuverdienstes drohen.

TIPP: Für alle Bezieher von Kinderbetreuungsgeld ab 2014 besteht noch die Möglichkeit, einen entsprechenden Nachweis an die SVA bis Ende 2016 zu übermitteln !

2. Steuertipps für Arbeitgeber und Mitarbeiter

1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die seit der Veranlagung 2013 je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75% versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel über € 83.333, gibt es keine Steuerersparnis mehr, da dann ein Steuersatz von 50% zu Anwendung kommt.

2. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

3. Mitarbeiterbeteiligungen 2016 noch bis € 3.000 steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000**.

4. Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

5. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von € 365**.

6. Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis € 186 steuerfrei

Erstmals im Jahr 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.

7. Steuerfreie Mitarbeiterrabatte noch vor dem Jahreswechsel gewähren

Durch die Steuerreform 2015/16 sind steuerfreie Mitarbeiterrabatte neu geregelt worden. Danach sind Mitarbeiterrabatte steuerfrei, wenn sie im Einzelfall 20% nicht übersteigen. Übersteigen Mitarbeiterrabatte im Einzelfall 20% des Fremdverkaufspreises, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr € 1.000 übersteigt. Mitarbeiterrabatte sind allerdings nur dann steuerfrei, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

8. Kinderbetreuungskosten: € 1.000 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **€ 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**.

9. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („**Jobticket**“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (zB im Stadtgebiet von Wien).

3. Steuertipps für Arbeitnehmer

1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2013 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2016

Wer im Jahr 2013 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2016 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2016 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2016 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

3. Arbeitnehmerveranlagung 2011 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2011 beantragen

Am 31.12.2016 endet die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011.

4. Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

1. Gebäudeanteil bei Vermietungen und Verpachtungen von Gebäuden anpassen

Seit dem 1.1.2016 muss für die Berechnung der Abschreibung vermieteter Gebäude im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung als nicht abschreibbarer Grundanteil ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses grundsätzlich 40% der Anschaffungskosten ausgeschieden werden. Im Verordnungswege hat das BMF festgelegt, dass der auszuscheidende Grundanteil in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern weiterhin mit 20% der Anschaffungskosten angesetzt werden kann, wenn gleichzeitig der durchschnittliche Baulandpreis in dieser Gemeinde weniger als € 400 beträgt.

2. Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen auf 15 Jahre

Instandsetzungsausgaben des Jahres 2016 bei vermieteten Wohngebäuden dürfen erstmals nur mehr auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden.

3. Topf-Sonderausgaben aus „Altverträgen“ noch bis Ende 2016 bezahlen

Seit dem 1.1.2016 können die Topf-Sonderausgaben nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.

4. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

5. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **€ 400** begrenzt.

6. Spenden als Sonderausgaben

Die meisten **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung aber ausgenommen.

Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:**

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10% des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

7. Spenden von Privatstiftungen

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

8. Außergewöhnliche Belastungen noch 2016 bezahlen

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

9. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden, oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining).

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2016 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

10. Wertpapierverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.1.2016 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

11. Prämie 2016 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **€ 2.676,89** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie für 2016 von € 113,77**. Personen, die bereits die gesetzliche

Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Als **Bausparprämie** kann unverändert für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von € 1.200** pro Jahr noch ein Betrag von **€ 18** lukriert werden.

12. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher aus 2009

Zum 31.12.2016 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2009 aus. Diese können daher **ab 1.1.2017 vernichtet werden**.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke beträgt 22 Jahre**.

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**.

5. Checkliste „Jahresabschluss nach RÄG 2014“

Bitte entnehmen Sie die Checkliste der Tipps & News Langversion.